desgleichen die Superintendenten, Inspectores und Vorstes her derer geistlichen Stifftungen, nochmahls ernstlich und nachdrücklich ermahnet, allen Fleiß, Mühe und Sorgfalt anzuwenden, damit dergleichen piæ causæ in guten Zustand gesetzet und erhalten, die hierzu gewiedmeten Einkunffte nicht allein darzu würcklich angewendet, sondern auch die außenstehende Capitalien an sichere Orthe, gegen Consens ausgeliehen, die Interessen zu rechter Zeit eingetrieben, und auf diese Maaße sowohl derer Stiffter Absicht allenthalben erreichet, als auch Unsere Landes : Baterliche Sorgfalt, in Unterhaltung derer einheimischen armen Personen, allent= halben befördert werden möge. Wir werden auch aus Un= sern Obern= und Consistoriis die nothige Verodnung er= gehen lassen, damit an denjenigen Orthen, wo sich, wegen nicht allzu guter Dbachtnehmung dieser und anderer derglei= chen geistlichen Stifftungen, einiger Verdacht ereignet, dies serhalben die nothigen Untersuchungen angestellet, sondern auch die hierunter säumigen und nachläßigen Obrigkeiten, sowohl als die Einnehmere und Vorsteher, zur gebühren= den Straffe gezogen, und, alles in behörige Ordnung zu bringen, gesuchet werde.

Nachdem auch an theils Orthen die Hospitäler, derer In welchen Stiffter darben geführten Absicht und denen General-Ar-einheimische ticuln de Anno 1580. §. 33. von Hospitalern, 2c. zuwie nicht fremde der, fast meistens darzu gebraucht werden, daß öffentliche gandstreicher Land-Streicher, falsche Brand-Bettler, und anderes gott= und zu berloses und liederliches Gesindel, besonders den Winter über, und gegen die Jahr = Märckte, ihren Auffenthalt, Verber= gung und Frenheit darinnen gefunden; Go begehren Wir ernstlich, daß jedes Orthes Obrigkeit darauff genaue Obsicht habe, die Vorsteher und Bedienten in den Hosvitälern besonders verpflichte, und diese Unordnung in gering= sten nicht weiter gestatte, vielmehr die Wohnung in denen Hospitalern und andern dergleichen Häusern vornehmlich denen einheimischen Armen einraume, damit Wir nicht wie= drigenfalls zu andern und geschärfftern Verordnungen ver= anlasset werden mogen.

21 4

§. 1V.

Sächsische Landesbibliothek -

Staats- und Universitätsbibliothek Dresden